

BOTTIGHOFEN



attraktiv mit hoher Lebensqualität

Gasreglement

Politische Gemeinde Bottighofen

Gasreglement

Die Politische Gemeinde Bottighofen erlässt gestützt auf Art. 3.10.5 der Gemeindeordnung das folgende Reglement.

Hinweis zur Schreibform:

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen im Organisationsreglement für beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	Art. 1	Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Gasversorgungsanlagen, die Finanzierung der Gasversorgung und die Beziehung zwischen dem Gaswerk und den Gasbezügern, nachstehend Kunden genannt, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.
Geltungsbereich	Art. 2	¹ Das Reglement gilt für das durch das Gaswerk der Politischen Gemeinde Bottighofen versorgte Gebiet. ² Für die Versorgung von Grossbezügern können spezielle Vereinbarungen getroffen werden.
Organisation und Betriebsführung	Art. 3	¹ Das Gaswerk ist ein Eigenwirtschaftsbetrieb der Politischen Gemeinde Bottighofen. Verwaltung und Organisation sind Sache der Gemeindebehörde Bottighofen. ² Die strategische und fachtechnische Betriebsführung kann einer Werkkommission übertragen werden. Sie wird durch die Gemeindebehörde gewählt. ³ Die Gemeindebehörde kann einzelne Bereiche externen Fachstellen übertragen.
Eigentümer	Art. 4	Eigentümer im Sinne dieses Reglements sind Grundeigentümer und Baurechtsnehmer von Liegenschaften mit einem Gasanschluss.
Gebühren und Tarife	Art. 5	Mit dem Anschluss einer Liegenschaft an das Verteilernetz anerkennen Eigentümer und Kunden die geltenden Gebühren und Tarife.
Planung	Art. 6	Das Gaswerk erarbeitet eine generelle Gasversorgungsplanung.
Leitungskataster	Art. 7	Das Gaswerk führt über sämtliche verlegte Leitungen einen Kataster, der laufend nachgeführt wird.

II. Versorgungsanlagen

Definition und Begriffe	Art. 8	¹ Versorgungsanlagen sind für den Transport und die Verteilung des Gases notwendige Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwerkssystem). ² Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitung die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen. Transportleitungen verbinden Anlagenteile ohne direkte Verbindung zur Kundschaft. Haupt- und Versorgungsleitungen dienen der Grob- und Feinerschliessung von Grundstücken.
-------------------------	--------	---

Eigentum	Art. 9	Versorgungsanlagen sind im Eigentum des Gaswerkes oder des Zweckverbandes Gasversorgung Oberthurgau See (GOS).
Anspruch auf Versorgung	Art. 10	Ein grundsätzlicher Anspruch auf die Versorgung mit Gas besteht nicht.
Beanspruchung privater Grund	Art. 11	Grundeigentümer sind gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu dulden. Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet.
Zugang	Art. 12	Der Zugang zu den Anlagenteilen muss für das Gaswerk jederzeit gewährleistet sein.
Schutz der öffentlichen Anlagen	Art. 13	Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen. Wer beabsichtigt, Grabarbeiten auf privatem oder öffentlichem Grund durchzuführen, hat sich vorgängig beim Gaswerk über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.
Haftung	Art. 14	Bei Beschädigungen von Versorgungsanlagen trägt der Verursacher die Instandstellungskosten sowie einen allfälligen Schadenersatz.

III. Hausanschluss

Definition und Begriffe	Art. 15	Als Hausanschlussleitung wird die Leitung von der öffentlichen Leitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bezeichnet. Abzweiger von Versorgungsleitungen und Absperrorgane sind Bestandteil der Hausanschlussleitung.
Eigentum	Art. 16	Die Anlagenteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan, auch wenn im Privatgrund liegend, und die Messeinrichtung stehen im Eigentum des Gaswerkes. Alle übrigen Teile sind im Eigentum der Eigentümer.
Planung und Bau	Art. 17	<p>¹ Für die Erstellung der Hausanschlussleitung ist vom Eigentümer oder mit schriftlicher Einwilligung des Eigentümers beim Gaswerk ein Gesuch mit Installationsanzeige einzureichen. Mit dem Bau der Leitung darf erst nach der Bewilligung durch das Gaswerk begonnen werden.</p> <p>² Das Gaswerk bestimmt die Grösse der Hausanschlussleitung nach den gültigen Regeln der Technik.</p> <p>³ Die Hausanschlussleitung wird durch das Gaswerk erstellt.</p>
Durchleitungsrecht	Art. 18	Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte ist Sache des Eigentümers.

Zahl der Anschlüsse	Art. 19	<p>¹ Für eine Liegenschaft oder einen wirtschaftlich zusammenhängenden Gebäudekomplex wird in der Regel nur ein Anschluss erstellt. Das Gaswerk bestimmt die Leitungsführung, den Standort des Haupthahns und der Messeinrichtung.</p> <p>² Bei der Erstellung gemeinsamer Hausanschlussleitungen ist ein Grundbucheintrag notwendig, welcher neben den Eigentumsverhältnissen auch den Kostenteiler für die Erstellung, die Sanierung und den Unterhalt regelt.</p>
Unterhalt, Ersatz	Art. 20	<p>¹ Mängel an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung sind dem Gaswerk sofort mitzuteilen.</p> <p>² Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:</p> <p>a. bei mangelhaftem Zustand</p> <p>b. bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitung aus betriebstechnischen Gründen</p> <p>c. nach Erreichen der Lebensdauer</p>
Kosten von Hausanschlussleitungen	Art. 21	<p>¹ Die Kosten der Neuerstellung gehen zu Lasten des Eigentümers.</p> <p>² Die Kosten für die Sanierung und den Ersatz werden wie folgt getragen:</p> <p>a. Im öffentlichen Grund: Gaswerk</p> <p>b. Im privaten Grund: Eigentümer</p> <p>³ Verursacht ein Eigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.</p>
Abtrennung	Art. 22	<p>Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden vom Gaswerk zu Lasten des Kunden oder Eigentümers bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern diese nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichern.</p>

IV. Haustechnik

Definition und Begriffe	Art. 23	<p>Haustechnikanlagen sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahme-/Verbraucherstellen. Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.</p>
Eigentum	Art. 24	<p>Haustechnikanlagen stehen im Eigentum des Eigentümers.</p>
Planung und Bau	Art. 25	<p>¹ Sämtliche Installationen sind nach dem geltenden Recht, dem vorliegenden Reglement und unter Berücksichtigung der Leitsätze des Schweizerischen Fachverbands des Gas- und Wasserfaches (SVGW) über die Ausführung von Gasinstallationen auszuführen und zu unterhalten. Installationen müssen durch ausgewiesene, konzessionierte Firmen ausgeführt werden.</p> <p>² Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist.</p> <p>³ Jede Neuinstallation ist dem Gaswerk auf entsprechendem Formular inkl. den geforderten Beilagen vor Beginn der Arbeiten anzumelden. Mit der Ausführung darf erst nach Genehmigung durch das Gaswerk begonnen werden. Änderungen an bestehenden Installationen müssen sofort nach Beendigung der Arbeit schriftlich gemeldet werden.</p>

Anmeldung	Art. 26	Der Installateur ist verpflichtet, die Inbetriebnahme einer Gasinstallation beim Gaswerk anzumelden.
Prüfung von Neuinstallationen	Art. 27	Jede Neuinstallation wird vom Gaswerk vor Inbetriebsetzung auf Dichtigkeit und Dimensionierung entsprechend dem Schema geprüft. Der Installateur hat die Prüfung vorzubereiten und der Abnahme beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen. Unterputzleitungen haben bei der Prüfung offen zu liegen. Verputzte Leitungen werden nicht abgenommen. In nicht geprüfte und nichtabgenommene Leitungen wird kein Gas abgegeben. Durch die Prüfung übernimmt das Gaswerk keinerlei Haftung gegenüber Kunden, Eigentümern, Installateuren oder Drittpersonen. Sie entbindet im Besonderen weder den Installateur noch den Eigentümer von ihrer vertraglichen und ausservertraglichen Haftung.
Unterhalt	Art. 28	¹ Die Kunden und Eigentümer haben vom Gaswerk festgestellte Mängel innerhalb der vorgegebenen Frist und auf eigene Kosten zu beheben. Selbst festgestellte und offensichtliche Mängel sind dem Gaswerk unverzüglich zu melden und nach dessen Anweisung zu beheben. ² Werden Mängel nicht innerhalb der vorgegebenen Frist behoben oder bestehen gravierende Defekte, wird zur Vermeidung von Unfällen die Gaszufuhr sofort eingestellt.
Kosten	Art. 29	Sämtliche Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Haustechnikanlagen gehen zu Lasten des Eigentümers.
Geräte und Apparate	Art. 30	Es dürfen nur Apparate eingesetzt werden, welche vom Schweizerischen Fachverband des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zertifiziert sind.
Haftung	Art. 31	Die Eigentümer haften für Schäden, die sie oder die Kunden durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.

V. Gaslieferung

Umfang und Garantie	Art. 32	Das Gaswerk liefert dem Kunden ununterbrochen Gas, soweit die technischen Verhältnisse und die Leistungsfähigkeit der Anlagen es erlauben. Das gelieferte Gas hat in Bezug auf Heizwert, Dichte, Druckverhältnisse etc. den Normen des Schweizerischen Fachverbands des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu entsprechen. Weitergehende Ansprüche stehen dem Kunden nicht zu.
Einschränkung und Einstellung der Lieferung	Art. 33	¹ Das Gaswerk kann die Gaslieferung für das Versorgungsgebiet vorübergehend einschränken oder unterbrechen, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> a. im Falle höherer Gewalt b. bei Betriebsstörungen c. bei Unterhalts-, und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Versorgungsanlagen d. bei Lieferproblemen durch den Lieferanten ² Das Gaswerk ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung, die Gaslieferung aus folgenden Gründen einzustellen: <ul style="list-style-type: none"> a. wenn die Ausführung von Installationen sowie die Änderung und Aufstellung von Apparaten nicht den Leitsätzen des Schweiz. Fachverbands des Gas- und Wasserfaches (SVGW) entsprechen. b. wenn Defekte an Installationen nicht fristgerecht behoben werden und dadurch Personen oder Sachen gefährdet sind. c. wenn Installationen und Reparaturen nicht durch konzessionierte Installateure ausgeführt worden sind; wenn unberechtigterweise der

Hauptahn bedient oder am Zähler manipuliert worden ist, letzteres unter Vorbehalt einer Strafanzeige.

d. wenn den Beauftragten des Gaswerkes der Zutritt zu den werkseigenen Anlagen verweigert oder verunmöglicht wird.

e. wenn der Kunde oder Eigentümer rechts- oder tarifwidrig Gas bezieht, unter Vorbehalt einer Strafanzeige.

f. wenn der Kunde oder Eigentümer seiner Zahlungspflicht nicht fristgerecht nachkommt.

³ Die Unterbrechung oder Einschränkung der Gaslieferung befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Gaswerk und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

⁴ Die Kunden und Eigentümer haben keinen Anspruch auf Ersatz für direkten oder indirekten Schaden, der ihnen aus Unterbrechung, Unregelmäßigkeiten oder Einschränkungen der Lieferung erwächst.

⁵ Bei einem Unterbruch der Gaszufuhr ist der Kunde bzw. der Eigentümer verpflichtet, seine Anlagen oder Geräte selbst durch geeignete Massnahmen vor einem Schaden zu schützen. Eine Schadensersatzpflicht des Gaswerkes ist ausgeschlossen.

Besondere Bezugsverhältnisse Art. 34 Die Lieferung an Betriebe mit besonders grossem Verbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Gaswerk und dem Abnehmer.

Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses Art. 35 ¹ Das Bezugsverhältnis beginnt mit Montage der Messeinrichtung.
² Die Beendigung des Bezugsverhältnisses kann vom Gaswerk oder vom Kunden mit einer Frist von vier Wochen schriftlich angezeigt werden und endet mit der Demontage der Messeinrichtung.

VI. Messwesen

Definition Art. 36 Zum Messwesen zählen sämtliche Einrichtungen zur Ermittlung und Übermittlung des Verbrauches an das Gaswerk.

Eigentum Art. 37 Die zur Messung notwendigen Messeinrichtungen werden vom Gaswerk gestellt und unterhalten und verbleiben in dessen Eigentum.

Kosten Art. 38 Die Kosten für erstmalige Montage und endgültige Demontage der Messeinrichtung und der Übertragungseinrichtung gehen zu Lasten des Eigentümers.

Planung und Bau Art. 39 ¹ Das Gaswerk definiert den Typ und der Standort der Messeinrichtungen.
² Die Eigentümer haben einen geeigneten Platz und die Verbindungsleitung zur Übertragungseinrichtung auf eigenen Kosten zu erstellen.
³ Die Messeinrichtungen und der Druckregler müssen jederzeit zugänglich sein.
⁴ Vor der Messeinrichtung dürfen keine Abzweigungen angebracht werden.
⁵ Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut.

Meldepflicht bei Störung Art. 40 Störungen an der Messeinrichtung sind dem Gaswerk sofort zu melden.

Messungen Art. 41 ¹ Für die Festlegung des Verbrauches sind die Angaben der Messeinrichtung massgebend. Das Gaswerk bestimmt die Art und das Verfahren der

Ablesung und nimmt diese vor. Unterzähler werden nicht abgelesen.

² Wer die Richtigkeit der Angaben einer Messeinrichtung bezweifelt, hat das Recht, eine amtliche Prüfung zu verlangen. Ergibt eine vom Kunden oder Eigentümer verlangte Kontrolle innerhalb der zulässigen Toleranz keine Beanstandung, so gehen die Kosten für die Prüfung zu dessen Lasten.

³ Ein erhöhter Verbrauch infolge Installationsdefekten bewirkt keinen Anspruch auf eine Reduktion der Rechnung.

Änderungen	Art. 42	Eigentümer und Kunden dürfen an den Messeinrichtungen keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen
Haftung	Art. 43	Bei Beschädigung der Messeinrichtungen trägt der Verursacher die Instandstellungskosten sowie einen allfälligen Schadenersatz.

VII. Finanzierung Gaswerke

Grundsatz	Art. 44	<p>¹ Das Gaswerk hat ihre Aufgaben (Planung, Bau, Betrieb, Installation) finanziell selbsttragend zu erfüllen.</p> <p>² Für die Erreichung der Kostendeckung werden Beiträge und Gebühren erhoben. Gebühren für den Gasbezug werden durch den Gemeinderat nach Massgabe des Kostendeckungs- und Verursacherprinzips festgelegt.</p>
Tarife, Beiträge und Gebühren	Art. 45	Die Zuständigkeit für die Festsetzung der Tarife, Beiträge und Gebühren richtet sich nach der Gemeindeordnung.

VIII. Rechnungsstellung und Inkasso

Rechnungsstellung	Art. 46	<p>¹ Die Modalitäten der Rechnungsstellung und das Ableseprozedere sowie die Zahlungsmodalitäten werden durch das Gaswerk festgelegt.</p> <p>² Die vom Gaswerk gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen, gerechnet ab Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug fällig.</p>
Berichtigung bei Messfehler	Art. 47	Bei festgestellter und nachgewiesener Fehlanzeige der Messeinrichtung wird der Verbrauch soweit als möglich, aufgrund nachfolgender Kriterien ermittelt: Kann die Fehlanzeige eindeutig ermittelt werden, so wird die Abrechnung für diese Zeit, jedoch höchstens für 12 Monate berichtigt. Kann die Fehlanzeige nicht ermittelt werden, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden, des früheren Verbrauches und der während der fraglichen Bezugsperiode herrschenden Verhältnisse geschätzt.
Vorauszahlung und Sicherstellung	Art. 48	Bei wiederholtem Zahlungsverzug des Kunden oder Eigentümers kann das Gaswerk angemessene Vorauszahlungen oder Sicherstellungen verlangen oder das Bezugsverhältnis fristlos aufheben und die Lieferung von Gas einzustellen. Die Mehraufwendungen gehen zu Lasten des Kunden oder Eigentümers.
Verzugszinsen und Mahngebühren	Art. 49	Bei Zahlungsverzug ist das Gaswerk berechtigt, Verzugszinsen gemäss dem Schweizerischen Obligationenrecht und für erfolgte Mahnungen eine Gebühr pro Mahnung zu verlangen.
Handänderungen	Art. 50	Liegenschafts-Handänderungen sind rechtzeitig mitzuteilen. Auf Wunsch des Eigentümers wird eine Zwischenablesung vorgenommen. Für den Verbrauch in leerstehenden Häusern und Wohnungen haftet der Eigentümer.

IX. Schluss- und Strafbestimmungen

Unrechtmässiger Bezug	Art. 51	Bei unrechtmässigem Bezug ist gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts Ersatz zu leisten. Vorbehalten bleibt zudem die strafrechtliche Verfolgung.
Rechtsmittel	Art. 52	Gegen Verfügungen des Gaswerkes kann innert 30 Tagen seit der Zustellung bei der Gemeindebehörde Bottighofen schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden. Die Rechtsmittel richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (RB 170.1).
Aufhebung bisheriges Recht	Art. 53	Das Gasreglement vom 01.01.1995 wird aufgehoben.
Inkraftsetzung	Art. 54	Dieses Reglement wird nach Annahme durch die Stimmbürger an der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2022 per 1. Juli 2022 in Kraft gesetzt.

Der Gemeindepräsident


Matthias Hofmann

Der Gemeindeschreiber


Niklaus Bischof